

Bundesminister für Europa,
Integration und Äußeres

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMEIA-AT.90.13.03/0115-IV.5/2019

Wien, am 1. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat, Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. August 2019 unter der **ZI. 4085/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes und des „Visakodex“ in Zusammenhang mit „elektronischen Verpflichtungserklärungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- *Wurden die Bestimmungen des Visakodex, welche die Details der polizeilichen Ermittlungen beim Einladenden vorschreiben, jemals einer Beurteilung im Lichte der Art. 8 EMRK und Art 7 GRC unterworfen?*
- *Falls nicht (Frage 1), beabsichtigen Sie, die Bestimmungen des Visakodex wie zuletzt gefragt untersuchen zu lassen, und allenfalls auf eine entsprechende Modifikation des Verfahrens und der EU-Verordnung "Visakodex" hinzuwirken?*

Grundsätzlich arbeiten BMEIA und BMI bei Visafragen einschließlich der österr. Positionierung zur Weiterentwicklung des Schengensystems eng zusammen.

Die Elektronische Verpflichtungsmeldung (EVE) entspricht der Ermächtigung des Art. 14 Abs 4 Visakodex und steht in inhaltlicher Übereinstimmung mit dessen Mindestvoraussetzungen. Gemäß Erwägungsgrund 29 des Visakodex stehen dessen Bestimmungen im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Daher ist derzeit keine Modifikation des Visakodex notwendig.

Zu Frage 3:

- *Warum wird ein Verfahren angewandt, das offensichtlich das Grundrecht auf Schutz des Familienlebens verletzt, insbesondere durch eine Verknüpfung der Einkommensverhältnisse mit einem zum Wesenskern des Grundrechtes gehörigen Anspruch?*

Die Vorschriften zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung verletzen nicht das Grundrecht auf Schutz des Familienlebens, sondern stehen in Einklang mit der herrschenden Judikatur zu Art. 8 der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Zu Frage 7:

- *Werden Sie Schritte unternehmen, um das EVE-Verfahren insgesamt zu vereinfachen?*

Der Gegenstand dieser Frage fällt nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA).

Mag. Alexander Schallenberg

